

Niederschrift

Gremien	Ortsgemeinderat Gamlen Ortsgemeinde Gamlen
----------------	---

Status: öffentlich/nichtöffentlich	Sitzung: 19. Sitzung des Ortsgemeinderates Gamlen
--	---

Sitzung am	12.01.2012
Sitzungsort	56761 Gamlen
Sitzungsraum	Gasthaus "Zur Linde" in Gamlen
Sitzungsbeginn	19:00 Uhr
Sitzungsende	21:35 Uhr
Einladung vom	30.12.2011

Teilnehmerverzeichnis

Stimmberechtigt:

Anwesend:

Achim Marzi	Ortsbürgermeister
Joachim Esper	Erster Beigeordneter
Reiner Schmitz	Beigeordneter
Helmut Göbel	Ratsmitglied
Alexander Mieden	Ratsmitglied
Jutta Dohler	Ratsmitglied
Aloys Krechel	Ratsmitglied
Michael Münch	Ratsmitglied
Ludwig Kayser	Ratsmitglied
Wolfgang Klinkner	Ratsmitglied

Nicht anwesend:

Heribert Klinkner fehlt entschuldigt	Ratsmitglied
Gerhard Jahnen fehlt entschuldigt	Ratsmitglied
Wolfgang Schmitz fehlt entschuldigt	Ratsmitglied

Nicht Stimmberechtigt:

Anwesend:

Albert Jung	Bürgermeister
-------------	---------------

Lothar Schaden	Schriftführer
Dana Reichert	Verwaltungsbedienstete

Gäste/Zuhörer:

Herr Dötsch, RWE, zu TOP 1 u. 2 der nö. Sitzung, Herr Frings, Forstamt Cochem, zu TOP 2 der ö. Sitzu

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Bedenken gegen Form und Frist der Einladung werden keine erhoben.

TOP 1

Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

- 1.1 Es wird vorgetragen, dass vor dem Autobahntunnel im Bereich der Zwangsdurchführung des Brohlbaches die Rinne verfällt und dort bereits Bäume wachsen. Hier sollte doch die Autobahnmeisterei einmal angesprochen werden, dort etwas zu tun.
- 1.2 Der auf den Winkelsteinen gegenüber des Anwesens von Herrn Kai Fuhrmann befestigte Zaun hängt lose in der Luft, weil die Zaunpfähle nicht mehr verankert sind.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Gamlen für das Forstwirtschaftsjahr 2012

Der Revierförster gibt einen Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 2011 und die durchgeführten Maßnahmen anhand der Haushaltsüberwachungslisten. Anschließend erläutert er den Forstwirtschaftsplan 2012, der als Anlage der Originalniederschrift beigefügt ist. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Revierförster Frings gibt noch eingehende Erläuterungen ab. Insbesondere werden die Änderungen, die sich im Rahmen des am 07.01.2012 durchgeführten Waldbegangs ergeben haben, vorgestellt. Das Defizit des Forstwirtschaftsplanes wurde von 2.660,00 € auf 1.643,00 € reduziert.

Beschluss:

„Der vorgetragene Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2012 wird genehmigt. Die Haushaltsansätze sind in der Haushaltsplanung 2012 zu berücksichtigen. Der Forstwirtschaftsplan schließt mit einem Defizit in Höhe von 1.643,00 € ab.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Gamlen

Das Landesgesetz über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hunde- und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 ist zum 01.07.2011 außer Kraft getreten. Damit ändert sich der Wortlaut der Präambel der Hundesteuersatzung. Der Gemeinde- u. Städtebund empfiehlt die Hundesteuersatzung neu zu beschließen.

Satzung der Ortsgemeinde Gamlen über die Erhebung von Hundesteuer vom _____

Der Ortsgemeinderat Gamlen erlässt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT:	
§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer	1
§ 2 Steuerschuldner, Haftung	2
§ 3 Anzeigepflicht	2
§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht	2
§ 5 Steuersatz	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Steuerbefreiung	4
§ 8 Steuerfreie Hundehaltung	4

§ 9 Steuerermäßigung	5
§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	5
§ 11 Überwachung der Anzeigepflicht	6
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 13 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind:
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstag
glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) **30,00 Euro** für den ersten Hund
- b) **48,00 Euro** für den zweiten Hund
- c) **66,00 Euro** für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) **360,00 Euro** für den ersten gefährlichen Hund
- b) **480,00 Euro** für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro

- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

(6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann halbjährlich am 15. Februar, und am 15. August mit jeweils der Hälfte des Jahresbetrages fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 8

Steuerfreie Hundehaltung

Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

- a) die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
- b) die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
- c) die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
- d) die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommens-erzielung notwendig sind,
- e) die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 2. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Sie wird längstens bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1.“
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 10.03.1988 außer Kraft.

Gamlen, den _____

Achim Marzi
Ortsbürgermeister

Nach kurzer Beratung wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht:

„Der Ortsgemeinderat Gamlen stimmt der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Gamlen für das Haushaltsjahr 2012

Der Vorsitzende stellt die Haushaltssatzung sowie die Investitionen vor und erläutert die einzelnen geplanten Maßnahmen.

Nachdem der Vorsitzende Frau Reichert das Wort erteilt hat, werden von ihr die Fragen aus der Mitte des Rates beantwortet. Aus der Mitte des Gemeinderates wird angeregt, dass eine Pro-Kopf-Verschuldung im nächsten Jahr als Grafik ähnlich der jetzt beigefügten Grafiken aufgenommen werden soll. Die Investitionen werden auf 0 reduziert, da sowohl die Erneuerung der Straßenbeleuchtung keine Investition darstellt als auch der Kindergartenzweckverband beschlossen hat, keine Umlage zu erheben.

Ortsbürgermeister Marzi weist darauf hin, dass der Jugendraum vorerst geschlossen bleibt.

Sodann wird folgender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht:

„Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Gamlen für das Haushaltsjahr 2012 mit den vorgetragenen Änderungen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinde Gamlen datiert aus dem Jahre 1983. Inzwischen existieren neue Rechtsprechungen. Es wird daher vorgeschlagen, eine neue Satzung zu erlassen. Dies wurde auch vom Gemeinde- und Städtebund in verschiedenem Schriftverkehr angeregt. Dieser Vorlage ist ein Entwurf der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Gamlen auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes (Stand 07.06.2010) beigelegt. Seitens der Ortsgemeinde sind folgende Ergänzungen in dem Satzungsmuster vorzunehmen:

1. Die Zeit, bis zu der die Reinigung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 4)
2. Höchstbetrag für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 9)
3. Einsetzen des Zeitpunktes des Inkrafttretens und den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bestehenden Satzung (§ 10)
4. Aufstellung der Anlage Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1)
5. Aufstellung der Anlage mit den nach der allgemeinen Erfahrung für eine Glatteisbildung besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (§ 7 Abs. 1)

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen der Ortsgemeinde Gamlen als Satzung.“

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Ortsgemeinde Gamlen
vom _____.

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Reinigungspflichtige.....	14
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht.....	15
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte.....	16
§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung.....	16
§ 5 Säubern der Straßen.....	16
§ 6 Schneeräumung.....	17
§ 7 Bestreuen der Straße.....	18
§ 8 Konkurrenzen.....	18
§ 9 Geldbuße.....	19
§ 10 In-Kraft-Treten.....	19

§ 1

Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden

Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde gegenüber der Ortsgemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5

Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Ortsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6

Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Sägemehl, Granulat) oder Salz herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.1983 außer Kraft.

Gamlen, den _____

Marzi, Ortsbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der
Ortsgemeinde Gamlen vom _____

Straßenverzeichnis

- Alteck
- Am Wasen
- Am Ziegelfeld
- Auf dem Kälchen
- Auf dem Kern
- Bachstraße
- Bergstraße
- Birkenweg
- Borngasse
- Bungert
- Düngenheimer Straße
- Eulgemer Straße
- Hauptstraße
- Neuer Weg
- Tannenweg

Anlage zu § 7 Abs. 1 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Gamlen vom _____.

Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen

- Eulgemer Straße/Einmündung Hauptstraße
- Tannenweg
- L 109 teilweise („Herrengasse“ und „Kaifenheimer Weg“ vom Ortseingang bis zum Festplatz)
- Bergstraße
- Auf'm Kern
- Neuer Weg/Einmündung in die Hauptstraße
- Birkenweg/Einmündung in den Bungert
- Düngenheimer Straße aus Richtung Düngenheim bis Einmündung Auf dem Kern
- Neuer Weg/Einmündung Bungert

Hinsichtlich der besonders gefährdeten Stellen bestehen noch Zweifel im Gemeinderat, ob diese wirklich so notwendig sind. Es wird vorgeschlagen, die Satzung zunächst so zu beschließen. Sollte sich herausstellen, dass hier insbesondere bei den besonders gefährlichen Stellen Änderungsbedarf besteht, so kann der Gemeinderat dies jederzeit tun.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Gamlen stimmt der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen mit den vorgetragenen Änderungen zu.“

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
 2 Enthaltungen

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf eines Ablösungsvertrages bezüglich der von den Anliegern zu zahlenden Erschließungsbeiträge für die Straße "Gemeindehaus Borngasse"

Vor Eintritt in die Beratung und Beschlussfassung verlassen folgende Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch:

Erster Beigeordneter Joachim Esper

Beigeordneter Rainer Schmitz

die Ratsmitglieder Alexander Mieden und Jutta Dohler.

Gemäß § 39 GemO ist die Beschlussfähigkeit nach wie vor gegeben.

Der Ortsgemeinderat Gamlen hat in seiner Sitzung am 11.08.2011 beschlossen, bezüglich der zu erhebenden Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße „Gemeindehaus Borngasse“ den betroffenen Anliegern den Abschluss von Ablösungsverträgen anzubieten.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf eines solchen Ablösungsvertrages zu erarbeiten und nach der erfolgten Bauausschreibung den voraussichtlichen beitragsfähigen Aufwand zu ermitteln. Mit diesen Zahlen soll dann der Vertragsentwurf dem Ortsgemeinderat zur Zustimmung vorgelegt werden.

Nachdem inzwischen das geprüfte Submissionsergebnis vorliegt und der Bauauftrag an die Firma Josef Schmitt GmbH in Ulmen erteilt ist, wurde ein voraussichtlicher beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 131.296,60 € ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde der in der Anlage beigefügte Entwurf eines Ablösungsvertrages erarbeitet, welcher nunmehr der Zustimmung des Ortsgemeinderates bedarf.

Beschluss:

„Der Ortsgemeinderat beschließt, folgendem Entwurf eines Ablösungsvertrages bezüglich der zu zahlenden Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße „Gemeindehaus Borngasse“ die Zustimmung zu erteilen:

Ablösungsvertrag

über die Zahlung von einmaligen Beiträgen für die Herstellung der Erschließungsstraße „Gemeindehaus Borngasse“ in der Ortsgemeinde Gamlen.

Zwischen der Ortsgemeinde Gamlen, diese vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Achim Marzi

nachstehend „Ortsgemeinde“ genannt -

und

Herrn/Frau _____
wohnhaft in _____

- nachstehend „Beitragsschuldner“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Ortsgemeinderat Gamlen hat in seiner Sitzung am 11.08.2011 beschlossen, die Erschließungsstraße „Gemeindehaus Borngasse“ entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gemeindehaus/Borngasse“ und der Straßenplanung der KARST Ingenieure GmbH aus Nörtershausen, welche Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist, erstmalig herzustellen.

(2) Nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Ortsgemeinde Gamlen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.04.1994 -in der derzeit geltenden Fassung- sind für diese Erschließungsmaßnahme Erschließungsbeiträge zu erheben.

(3) Der Beitragsschuldner ist Eigentümer des Grundstückes, Gemarkung Gamlen, Flur _____, Flurstück-Nr. _____, Größe: _____ m².

§ 2

Berechnungsgrundlage und Höhe

(1) Nach § 11 der Satzung der Ortsgemeinde Gamlen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 22.04.1994 kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Zahlung eines Betrages erfolgen, der der voraussichtlichen Höhe des ansonsten später entstehenden Erschließungsbeitrages entspricht. Dieser Betrag wurde von der Ortsgemeinde Gamlen auf der Grundlage des voraussichtlichen endgültigen beitragsfähigen Aufwandes und den Maßstabseinheiten der Erschließungsbeitragssatzung ermittelt.

(2) Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gemeindehaus/Borngasse“ ist im Plangebiet eine unterschiedliche bauliche Nutzung zulässig. Dies hat zur Folge, dass die Beitragsverteilung gemäß § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung nach den Geschossflächen zu erfolgen hat.

(3) Für das Grundstück des Beitragsschuldners wurde eine beitragspflichtige Geschossfläche von _____ m² festgestellt.

Berechnung der beitragspflichtigen Geschossfläche:

erschlossene Grundstücksfläche:	=	_____ m ²
Geschoßflächenzahl	=	_____ 0,
Berechnung der erschlossenen Geschossfläche:		
_____ m ² x 0,	=	_____ m ²
./. 50 % Eckgrundstücksvergünstigung gemäß		
§ 6 Abs. der Erschließungsbeitragssatzung	=	_____ m ²
Verbleiben an beitragspflichtiger Geschossfläche:	=	<u>_____ m²</u>

(4) Hieraus errechnet sich der Ablösebetrag wie folgt:

Beitragsfähiger Aufwand:	=	131.296,60 EUR
Abzüglich 10 v. H. Ortsgemeindeanteil	=	<u>13.129,66 EUR</u>
Auf die Anlieger zu verteiler Aufwand:		<u>118.166,94 EUR</u>

Insgesamt erschlossene Geschossfläche: = 4.358,90 m²

Demnach entfallen auf einen m² GF: 93486
118.166,94 EUR : 4.358,90 m² = **27,10 €/m²**

Der zu zahlende Ablösebetrag
beträgt für das vorgenannte Grundstück:

$$\underline{\hspace{2cm}} \text{ m}^2 \text{ GF} \times \underline{27,1093486 \text{ €/m}^2} = \underline{\hspace{2cm}} \underline{\hspace{1cm}} \text{ €}$$

§ 3 Rechtswirkung

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird der in § 2 Abs. 1 genannte einmalige Erschließungsbeitrag vor seiner Entstehung abgelöst. Dieser abgelöste Beitrag umfasst die Aufwendungen für folgende Anlagen und Baumaßnahmen:

Erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße „Gemeindehaus Borngasse“, die Straßenbeleuchtungsanlage, sowie die Investitionskostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mit dem Abschluss dieses Ablösungsvertrages sind sämtliche Ansprüche gegen den Beitragsschuldner aus der Baumaßnahme, soweit sie sich in der Baulast der Ortsgemeinde befindet, erledigt. Evtl. Beitragsansprüche anderer Versorgungsträger (z.B. Kreiswasserwerk) bleiben von der Ablösungsvereinbarung unberührt.

§ 4 Zahlungsfrist

Der Beitragsschuldner hat den Ablösungsbetrag in 8 Monatsraten nach dem Abschluss dieses Vertrages auf eines der nachstehenden Konten der Verbandsgemeindekasse Kaisersesch zu überweisen:

Sparkasse Mittelmosel –EMH-,
Zweigstelle Kaisersesch (BLZ 570 518 70) Nr. 001-000 231

Raiffeisenbank Kaisersesch-Kaifenheim eG,
(BLZ 570 691 44) Nr. 103 106

Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG,
(BLZ 587 609 54) Nr. 820 585 2

Postbank Köln: (BLZ 370 100 50) Nr. 224 41-500

Das ergibt folgenden Zahlungsplan:

1. Rate am 01.04.2012	=	EUR
2. Rate am 01.05.2012	=	EUR
3. Rate am 01.06.2012	=	EUR
4. Rate am 01.07.2012	=	EUR

5. Rate am 01.08.2012	=	EUR
6. Rate am 01.09.2012	=	EUR
7. Rate am 01.10.2012	=	EUR
8. Rate am 01.11.2012	=	<u>EUR</u>
Insgesamt	=	<u>EUR</u>

Die Zahlung der Raten wird erst fällig mit dem tatsächlichen Baubeginn. Verspätet sich der Baubeginn über den 01.04.2012 hinaus, wird die 1. Rate zum ersten des Folgemonates fällig. Die Folgeraten verschieben sich dann entsprechend.

§ 5

Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung

Der Beitragsschuldner unterwirft sich für Ansprüche aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung (§ 68 Abs. 1 b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).

§ 6

Schlussbestimmungen

Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

Gamlen den _____

Gamlen, den _____

Achim Marzi
Ortsbürgermeister

Beitragsschuldner

Die Verwaltung wird beauftragt, namens der Ortsgemeinde Gamlen den betroffenen Anliegern entsprechende Ablösungsverträge anzubieten bzw. zur Unterschrift vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig, wie Beschlussvorlage

TOP 7
Mitteilungen des Vorsitzenden

- 7.1 Ortsbürgermeister Marzi informiert die Ratsmitglieder darüber, dass die Straßenbeleuchtungsanlage nach erfolgtem Ausbau der Borngasse dahingehend erweitert wird, dass für 812,06 € diese Lampen an die gemeindliche Straßenbeleuchtung angeschlossen werden.
- 7.2 Bürgermeister Albert Jung informiert die Ratsmitglieder über die DSL- und Breitbandentwicklung. Die Notarverträge sind – wie sicherlich bekannt ist – unterschrieben. Die Firma Inexio wird das Netz pachten und mit „Quix“ einen eigenständigen Tarif anbieten. Hierdurch wird es gelingen, die Ortsgemeinden besser als bisher mit schnellen Internetverbindungen zu versorgen. Bürgermeister Jung bittet die Ratsmitglieder bzw. die Gemeinden darum, für diese Anschlüsse zu werben. Denn nur so wird ein zukunftsfähiges Konzept entstehen und die Kosten gedeckt. Auf Nachfrage erklärt Herr Jung, dass man auch bei dem bisherigen Betreiber bleiben kann. Ein Wechsel zu Inexio ist nicht Pflicht.
- 7.3 Bürgermeister Jung gibt einen kurzen Überblick über den Stand zur Verwaltungsreform. Die Verbandsgemeinde Kaisersesch wird nach dem derzeitigen Stand der Dinge rd. 3.100 Einwohner dazu bekommen. Es ist zunächst allerdings noch eine Abstimmung der jeweiligen Gemeinderäte und natürlich auch des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kaisersesch erforderlich.

Die Sitzung wird um 21.35 Uhr geschlossen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender :

Schriftführer :
